

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V.

(VDH)

- in der Fédération Cynologique Internationale -

(FCI)

UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V.

(JGHV)

ZUCHT-ORDNUNG

Stand 2019



ZUCHT-ORDNUNG

*Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2019
in Dipperz.*

	Seite
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Zuchtrecht	4
2.1 Züchter	4
2.2 Zuchtrechtübertragung und Zuchtmiete	4
2.2.1 Zuchtrechtübertragung	4
2.2.2 Zuchtmiete	4
§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	5
3.1 Zuchtleitung	5
3.2 Zuchtwarte	5
§ 4 Zucht	6
4.1 Zucht Voraussetzungen	6
4.1.1 Allgemeines	6
4.1.2 Zuchtzulassung	6
4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	7
4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung	7
4.1.5 Wurfstärke	7
4.1.6 Inzestzucht	7
4.1.7 Fehlen von Prämolaren	8
4.1.8 Bekämpfung der Taubheit	8
4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	8
4.3 Verwendung von Auslandsrüden	8
4.4 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie (HD)	8
4.4.1 Erstellung des Gutachtens	9
4.4.2 Auswertung, Bestellung des Gutachters	9
4.4.3 Erstellung des Obergutachtens	9
4.5 Untersuchung auf Patella Luxation (PL)	10
4.5.1 Zucht ohne gültige PL-Untersuchung	10
4.6 Untersuchung auf Progressive Retina Atrophie (PRA), Linsenluxation und erbliche Katarakt	10
4.6.1 Zucht ohne gültige Augenuntersuchung	11
4.7 Bekämpfung erblich-bedingter Formen von Ataxie	11
4.8 Einrichtungen einer Genetischen Datenbank	11
4.8.1 DNA-Untersuchung bei Zuchttieren	11
4.8.2 Abstammungskontrollen	11
§ 5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz	12
5.1 Bedeutung	12
5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen	12
5.3 Zwingergemeinschaft	12
5.4 Zwingernamen aus Zuchten außerhalb des FCI-Bereichs	12
5.5 Liste der geschützten Zwingernamen	12
§ 6 Deckakt	13
6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	13
6.1.1 Allgemeines	13

	Seite
6.1.2 Deckbuch	13
6.1.3 Deckmeldung	13
6.1.4 Künstliche Besamung	13
6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers	13
6.2.1 Allgemeines	14
6.2.2 Zwingerbuch	14
6.2.3 Mitteilung von Deckakten	14
§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	14
7.1 Wurfmeldung	14
7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer	14
7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch	14
7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	15
7.5 Wurfabnahme	15
7.5.1 Ammenaufzucht	15
§ 8 Zuchtbuch	16
8.1 Allgemeines	16
8.2 Eintragung in das Zuchtbuch	16
8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches	16
8.2.2 Zuchtklassen	16
8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	17
8.2.4 Form der Eintragungen	17
8.2.5 Ahnentafeln	17
8.2.6 Inhalt der Ahnentafeln	17
8.3 Eintragungssperre	18
8.4 Zuchtverbot	18
8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot	18
8.6 Zuchtsperre	18
8.7 Anerkennung anderer Zuchtbücher	18
§ 9 Ahnentafel	19
9.1 Allgemeines	19
9.2 Eigentum an der Ahnentafel	19
9.3 Besitzrecht	19
9.4 Beantragung von Ahnentafeln	19
9.5 Auslandsanerkennung	19
9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	19
9.7 Eigentumswechsel	20
§ 10 Register	20
§ 11 Zuchtgebühren	20
§ 12 Verstöße	20
12.1 Zuchtstrafen	21
12.2 Verwendung von Zuchtstrafen	21
§ 13 Schlussbestimmungen	21
13.1 Gültigkeit und Inkrafttreten	21
13.2 Nichtigkeit	21

§ 1 ALLGEMEINES

Zweck des „Parson Russell Terrier Club Deutschland e.V.“ (nachfolgend „PRTCD“ genannt) ist die Reinzucht der Parson Russell Terrier (nachfolgend „PRT“ genannt) in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 339. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom PRTCD erfasst, bewertet und planmäßig bekämpft. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zucht-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des PRTCD verbindlich.

§ 2 ZUCHTRECHT

2.1 Züchter

Züchter im Sinne der Zuchtordnung sind die Eigentümer von zur Zucht zugelassenen PRT-Rüden und Hündinnen. Als Züchter eines Wurfes gilt derjenige, welcher zur Zeit des Belegens Inhaber des Zuchtrechtes der Hündin ist.

Abweichend von Satz 2 gilt nach der Eigentumsübergabe einer belegten Hündin der neue Eigentümer als Züchter.

2.2 Zuchtrechtübertragung und Zuchtmiete

Das Recht der Zuchtverwendung einer Hündin liegt beim Eigentümer. Es kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person übertragen werden.

Die Hündin muss sich spätestens ab dem Decktag und mindestens bis zur Endabnahme des Wurfes durch den Zuchtwart in der Obhut dessen befinden, der als Züchter des Wurfes gilt. Die Einhaltung der Vorschriften muss durch den Zuchtwart überprüft und auf dem Wurfmeldeschein bestätigt werden.

2.2.1 Zuchtrechtübertragung

Sind mehrere Personen, bei denen keine vom PRTCD genehmigte Zwingergemeinschaft nach § 5.3 vorliegt, Eigentümer einer Hündin oder eines Rüden, so ist eine Zuchtverwendung dieser Hündin/dieses Rüden nur nach erfolgter Zuchtrechtübertragung möglich. Eine Zuchtrechtübertragung hat in jedem Fall schriftlich vor dem vorgesehenen Decktag zu erfolgen. Eine Kopie der Zuchtrechtübertragung ist dem Hauptzuchtwart binnen drei Tagen nach dem Deckakt zu übersenden. § 2.2, Absatz 2 gilt entsprechend.

2.2.2 Zuchtmiete

Das Mieten einer Hündin zur Zucht ist dem Hauptzuchtwart bis spätestens 3 Wochen vor der Bedeckung anzuzeigen. Ein schriftlicher Mietvertrag ist abzuschließen und den Wurfunterlagen beizufügen.

Für Hunde von Personen, denen eine Zuchtsperre ausgesprochen wurde, gelten Zuchtrechtsübertragung und Zuchtmiete nicht.

§ 3 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des PRTCD zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung (Hauptzuchtwart)

Zur Zuchtleitung gewählte Personen müssen die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnissen der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zuchtwarte des PRT sind verpflichtet mindestens alle 3 Jahre eine Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahme auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie oder der Welpenaufzucht zu besuchen und dem Hauptzuchtwart durch entsprechende Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Andernfalls ruht die Zuchtwarttätigkeit bis zur Einreichung der Teilnahmebestätigung bei der Zuchtleitung.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht
- Anzahl der Anwartschaften werden vom Vorstand festgelegt
- ein abschließender Sachkundenachweis ist vor dem Vorstand und der Zuchtleitung abzulegen
- Zuchtwartanwärter werden dem Vorstand von der Landesgruppe vorgeschlagen. Die Annahme des Zuchtwartanwärters wird der Landesgruppe mitgeteilt.

§ 4 ZUCHT

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten PRTn gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- ordentliche Mitgliedschaft im PRTCD e.V.,
- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des PRTCD hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- dass einer der Verpaarungspartner die Bauprüfung oder das SJG in der Zeit vom 18.03.2014 bis einschließlich dem 30.06.2019 bestätigt hat,
- dass einer der Verpaarungspartner eine positive Laufbestimmung im Zuge einer Prüfung des PRTCD oder JGHV eingetragen hat
- sehr gute, den PRTn angemessene Haltungsbedingungen für vom Züchter gehaltene Hunde,
- sehr gute, den PRTn angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltene Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für PRT angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Vor Beginn der züchterischen Tätigkeit hat der Neuzüchter den Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des VDH oder PRTCD nachzuweisen. Aktive Züchter, die kein Zuchtwart, sind verpflichtet mindestens alle 3 Jahre eine Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahme auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungs-biologie oder der Welpenaufzucht zu besuchen und der Zuchtbuchstelle durch entsprechende Teilnahmebestätigungen nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen dieser Teilnahmebestätigung ruht der Zwinger.

Bei der Zwingerabnahme hat er seine Kenntnis über die ZO und ZZO gegenüber dem Zuchtwart nachzuweisen.

Die „VDH-Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden“ sind verbindlich, ebenso die „Mindestanforderungen des PRTCD für die Haltung von Hunden“.

Letztere sind als Anhang Bestandteil dieser ZO.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1. ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Alle zur Zucht benutzten PRT müssen tätowiert bzw. ab dem Geburtsmonat 06.2010 mit Mikrochip gekennzeichnet sein.

Alle zur Zucht benutzten PRT müssen einen erfolgreich abgelegten Wesenstest des PRTCD e.V. nachweisen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen macht die „Zuchtschau-Ordnung“, die als Anhang Bestandteil dieser ZO ist. Der Formwert, insbesondere wenn er Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines

gültigen Zuchtrichterausweises für PRT sind. PRT dürfen frühestens mit dem vollendeten 12. Lebensmonat auf einer Zuchtschau vorgestellt werden.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 15 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 12 Monate beim ersten Deckakt, gleiches gilt auch für Rüden von Eigentümern im Ausland

Hündinnen dürfen nach der Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Ausnahmen hiervon sind unter folgenden Bedingungen vertretbar:

- beste Formwertnote und Eintragung in das Leistungsstammbuch des PRTCD für diese Hündin,
- von einem vom PRTCD bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtleiter, bestätigte ausgezeichnete Konstitution der Hündin, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
- bisher geringe Nachkommenzahl der Hündin, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen. Dies schließt Hündinnen aus, die bisher regelmäßig zur Zucht genutzt wurden.
- bisher sehr gute Nachkommensleistung und mindestens durchschnittliche Welpenzahl pro Wurf.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, werden von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Es ist jedem, dem PRTCD angehörendem Züchter gestattet, höchstens drei Würfe pro Kalenderjahr hervorzubringen, unter Beachtung des vorherigen Satzes. Die Beschränkung der Wurffanzahl pro Jahr wird für in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebende Züchter auf 6 Würfe festgelegt.

Die Anzahl der nach einem Rüden gefallenen Würfe wird pro Kalenderjahr auf acht begrenzt. Nach Rüden, in deren Nachkommenschaft bei zwei verschiedenen Würfen mit zwei verschiedenen Hündinnen, nachweislich zuchtausschließende Fehler nach § 4.2 ZO - Ausnahme: Wesensschwäche - aufgetreten sind, dürfen grundsätzlich nur vier Würfe pro Kalenderjahr fallen.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Der PRTCD fordert jedoch seine Mitglieder auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Mängeln behafteter Welpen nicht zu fördern.

4.1.6 Inzestzucht

Verpaarungen von Verwandten ersten Grades, d.h. Verpaarungen von Vollgeschwistern, Vater-Tochter, Mutter-Sohn und Verpaarungen von Halbgeschwistern, sind nicht erlaubt.

Nachkommen von Verpaarungen aus Inzestzucht erhalten in der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung den Stempel „Zuchtverbot“.

4.1.7 Fehlen von Prämolaren

Es wird den Züchtern empfohlen, nur mit vollzahnigen Hunden zu züchten.

Toleriert wird das Fehlen von 2 Prämolaren in unterschiedlichen Quadranten. Es darf jedoch nur ein P3 oder P4 fehlen. Hat ein Partner kein vollzahniges Gebiss, darf er nur mit einem vollzahnigen Partner gepaart werden.

4.1.8 Bekämpfung der Taubheit

Verpaarungen von PRT, in deren Nachzucht oder bei deren Wurfgeschwistern halbseitige Taubheit oder Taubheit festgestellt wurde, sind verboten.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z. B.:

- Wesensschwäche
- Hunde mit Kieferfehlstellungen (Vorbiss, Rück- und Kreuzbiss, Zange)
- Hunde mit Kreuzgebiss oder Kulissengebiss
- Fehlen von mehr als 2 Prämolaren in unterschiedlichen Quadranten
- Fehlen von mehr als einem P3 oder P4
- Fehlen von Incisivi oder Canini
- einseitiger oder beidseitiger Kryptorchismus
- Albinismus
- Blindheit und Taubheit (angeboren), Epilepsie, Spaltrachen, Hasenscharte, Stehohren
- Progressive Retina Atrophie (PRA), Linsenluxation, erbliche Katarakt, Ektropium, Entropium,
- Hüftgelenksdysplasie (HD)
- Patella Luxation (PL)
- erbliche bedingte Formen der Ataxie

4.3 Verwendung von Auslandsrüden / KfT-Rüden

4.3.1 Verwendung von Auslandsrüden

Werden Rüden, deren Besitzer im Ausland leben, zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom PRTCD geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Ein Wesenstest ist wünschenswert.

4.3.2 Verwendung von KfT-Rüden

Werden Rüden, deren Besitzer Mitglied im Klub für Terrier e.V. (Kft) sind, zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom PRTCD geforderten Voraussetzungen mit Zuchtzulassung im Kft. Ein Wesenstest im PRTCD ist wünschenswert.

4.4 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie (HD)

Die HD ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des VDH gehört. Die Zucht mit PRT bei denen HD festgestellt wurde ist grundsätzlich verboten, unabhängig vom Grad der Erkrankung. Eine Untersuchung auf HD ist im PRTCD zurzeit nicht obligatorisch. Der Hüftstatus der Rasse wird in den nächsten Jahren mit Stichproben erhoben. Sollte im Zuchtbestand des PRTCD HD festgestellt werden, so müssen folgende Grundregeln beachtet werden:

4.4.1 Erstellung des Gutachtens

Der vom Züchter/Halter/Eigentümer in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen.

Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

- dass der Röntgentierarzt zugunsten des PRTCD auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,
- dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat und
- dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

4.4.2 Auswertung/Bestellung des Gutachters

Die Röntgenaufnahmen sind von einem HD-Gutachter auszuwerten.

Dieser darf im PRTCD keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter von PRT sein.

Für die Bestellung eines Gutachters gilt:

- Zu Gutachtern können nur approbierte Tierärzte bestellt werden, die das Qualifikationsverfahren des „Hohenheimer Modells“ erfolgreich durchlaufen und sich zu einer Fortbildung im Rahmen dieses Modells verpflichtet haben. Dieses umfasst die Verpflichtung regelmäßig an den Treffen der HD-Zentralen teilzunehmen.
- Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt durch den VDH-Vorstand auf Vorschlag des PRTCD nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses. Voraussetzung zur Bestellung ist das Vorliegen der unter 1) genannten Voraussetzung. Die Abberufung muss erfolgen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, im Übrigen auf begründeten Antrag des PRTCD. Der VDH-Vorstand ist an den Antrag nicht gebunden.
- Betreuen mehrere Zuchtvereine eine Hunderasse, soll nur ein Gutachter bestellt werden. Es gilt das Verfahren gemäß §1 Abs. 11 der VDH-ZO. Der VDH-Vorstand kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen. Das gilt auch für den Fall, dass einer der beteiligten Rassehundezuchtvereine einen Wechsel, in der Person des Gutachters begründet, verlangt.

4.4.3 Erstellung des Obergutachtens

Der Vorstand des PRTCD kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Erstellung eines Obergutachtens zulassen.

Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Bezüglich der Obergutachten gilt folgendes:

- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
- Es darf nur ein Obergutachten erstellt werden.
- Für das Bestellverfahren gelten die in 4.4.2 aufgeführten Vorschriften entsprechend; Gleiches gilt für das Abberufungsverfahren.

4.5 Untersuchung auf Patella Luxation (PL)

Für alle PRT muss zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung (Deckakt) ein gültiger Untersuchungsbefund auf Patella Luxation (PL) beim Hauptzuchtwart vorliegen.

Ein PL-Untersuchungsbefund gilt als gültig, wenn die Untersuchung nach Vollendung des ersten Lebensjahres erfolgt ist und auf dem VDH-Untersuchungsformular dokumentiert ist. Der PL-Untersuchungsbefund ist lebenslang gültig. Der vom Züchter/Halter/Eigentümer für die Untersuchung in Anspruch genommene Tierarzt muss dem Bundesverband für praktische Tierärzte (BpT) angehören und an einer Fortbildung für Patella-Untersuchungen teilgenommen haben. Die Zucht mit PRTn, bei welchen Patella Luxation (PL) festgestellt wurde, ist verboten.

Auf Antrag kann der Vorstand ein Obergutachten durch einen vom BpT benannten Obergutachter zulassen. Der Antragsteller hat hierzu mit dem Antrag zu erklären, dass er das Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

4.5.1 Zucht ohne gültige PL-Untersuchung

Werden PRT miteinander verpaart, welche zum Zeitpunkt des Belegens keinen PL-Untersuchungsbefund nach § 4.5 ZO vorweisen können, so gelten für diesen Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen des PRTCD die Bestimmungen des § 8.3 sowie 4.6.1 ZO entsprechend.

4.6 Untersuchung auf Progressive Retina Atrophie (PRA), Linsenluxation und erbliche Katarakt

Für alle PRT muss zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung (Deckakt) ein gültiger Untersuchungsbefund auf Progressive Retina Atrophie (PRA), Linsenluxation (LL) und erbliche Katarakt beim Hauptzuchtwart vorliegen.

Ein Augenuntersuchungsbefund gilt als gültig, wenn die Untersuchung nach Vollendung des ersten Lebensjahres erfolgt ist und das Datum der Untersuchung nicht länger als zwei Jahre zurück liegt. PRT, die bei der vorgeschriebenen Augenuntersuchung den Befund „vorläufig nicht frei“ erhalten, haben bis zur Nachuntersuchung ein Zuchtverbot. Wenn bei der Nachuntersuchung der Befund in „frei“ geändert wird, ist das Zuchtverbot aufgehoben. Abweichend hiervon bleibt ein Augenuntersuchungsbefund, bei welchem die Untersuchung nach dem vollendeten fünften Lebensjahr des Hundes erfolgt ist, lebenslang gültig.

Hunde mit dem Befund „nicht frei“ können nach frühestens 12 Monaten erneut untersucht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten sie ein Zuchtverbot.

Der vom Züchter/Halter/Eigentümer für die Untersuchung in Anspruch genommene Tierarzt muss Mitglied des „Dortmunder Kreises (DOK) - Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ sein, ausgenommen hiervon sind im Ausland stehende Deckrüden. Hier greift der Befund des im Ausland zuständigen Tierarztes, der Mitglied der European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) sein muss.

Die Zucht mit PRT, bei welchen Progressive Retina Atrophie (PRA), Linsenluxation oder erbliche Katarakt festgestellt wurde, ist verboten.

Alle in der Zucht eingesetzten PRT haben ab dem 01.06.2011 einen Gentest auf PLL vorzulegen. Der Gentest muss mit dem vom PRTCD e. V. zur Verfügung gestellten Formular bei der Fa. LABOKLIN in Auftrag gegeben werden.

Deckrüden, die im Ausland stehen, müssen einen Gentest auf PLL vorweisen, der in ihrem Zuchtverband gültig ist. Bereits im Zuchtbuch des PRTCD eingetragene Gen-Testergebnisse bleiben gültig.

PRT-Nachkommen wo beide Elterntiere einen Gentest auf PLL mit dem Befund PLL(-/-) haben, bekommen „clear durch Abstammung“ in die Ahnentafel bzw.

Registrierbescheinigung eingedruckt. Ein Gentest auf PLL ist hier nicht mehr erforderlich.

PRT-Nachkommen wo ein oder beide Elterntiere „clear durch Abstammung“ sind, müssen vor Zuchteinsatz wieder einen Gentest auf PLL, wie in dieser Zuchtordnung beschrieben, nachweisen.

Verpaarungen von zwei PLL-Trägern (-/+) sind untersagt.

4.6.1 Zucht ohne gültige Augenuntersuchung

Werden PRT miteinander verpaart, welche zum Zeitpunkt des Belegens keinen Augenuntersuchungsbefund nach § 4.6 ZO vorweisen können, so gelten für diesen Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen des PRTCD die Bestimmungen des § 8.3 ZO entsprechend. Die hieraus gefallen Welpen erhalten in ihrer Ahnentafel neben dem Stempel „Aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren“ zusätzlich den Stempel „Zuchtverbot“.

4.7. Genetische Untersuchung auf Spinocerebelläre Ataxie (SCA) und Late-Onset Ataxie (LOA)/ Bekämpfung erblich bedingter Formen von Ataxie

4.7.1 Genetische Untersuchung auf Spinocerebelläre Ataxie (SCA) und Late Onset Ataxie (LOA)

Alle in der Zucht eingesetzten PRT haben ab dem 01.03.2018 einen Gentest auf SCA und LOA vorzulegen. Der Gentest muss mit dem vom PRTCD e. V. zur Verfügung gestellten Formular bei der Fa. LABOKLIN in Auftrag gegeben werden.

Deckrüden, die im Ausland stehen, müssen einen Gentest auf SCA und LOA vorweisen, der in ihrem Zuchtverband gültig ist. Bereits im Zuchtbuch des PRTCD eingetragene Gen-Testergebnisse bleiben gültig.

PRT-Nachkommen wo beide Elterntiere einen Gentest auf SCA und/oder LOA mit dem Befund SCA(-/-) und/oder LOA (-/-) haben, bekommen „SCA clear durch Abstammung“ und/oder „LOA clear durch Abstammung“ in die Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung eingedruckt. Ein Gentest auf SCA und/oder LOA ist hier nicht mehr erforderlich.

PRT-Nachkommen wo ein oder beide Elterntiere „clear durch Abstammung“ von SCA und/oder LOA sind, müssen vor Zuchteinsatz wieder einen Gentest auf SCA und/oder LOA, wie in dieser Zuchtordnung beschrieben, nachweisen.

Verpaarungen von zwei SCA-Träger(-/+) und/oder LOA-Trägern(-/+) sind untersagt.

4.7.2 Bekämpfung erblich bedingter Formen von Ataxie

Die Zucht mit PRTn, welche selbst oder deren Nachkommen an erblich bedingten Formen von Ataxie erkrankt sind, ist verboten.

Wurfgeschwister von an erblich bedingten Formen der Ataxie erkrankten Hunden sind von der Zucht auszuschließen.

4.8. DNA-Untersuchung bei Zuchttieren

Von allen Zuchthunden muss vor der Zuchtverwendung einmalig eine Blutprobe für eine DNA-Profil sowie Abstammung entnommen und nach den Vorgaben des PRTCD e.V. veranlasst werden. Die Kosten für die Blutentnahme und die DNA-Profil sowie Abstammung trägt der Eigentümer. Das entsprechende Formular ist bei der Zuchtbuchstelle mit Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)

rechtzeitig vor der Blutabnahme anzufordern. Bei Auslandsrüden nach § 4.3 reicht ein DNA-Profil nach ISAG Standard.

§ 5 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim PRTCD beantragt, der den Zwingernamenschutz über den VDH bei der FCI beantragt (internationaler Schutz). Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Er ist personen- und nicht vereins- oder verbandsgebunden.

Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des PRTCD e.V. unterliegen.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des PRTCD e.V. eingetragen werden. Züchtet er Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte und bei Wohnungswechsel sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des PRTCD e.V. hin (4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Hauptzuchtwart durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des PRTCD e.V. zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namensänderung und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des PRTCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingergemeinschaften

Zwingergemeinschaften sind vom PRTCD e.V. zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Die Partner sind für die ordnungsgemäße Zucht verantwortlich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.4 Zwingernamen aus Zuchten außerhalb des F.C.I.-Bereichs

Zwingernamen, die der Züchter bereits vorher außerhalb des F.C.I.-Bereichs verwandt hat, dürfen für den Züchter nicht geschützt werden.

5.5 Liste der geschützten Zwingernamen

Der PRTCD führt eine Liste der geschützten Zwingernamen.

§ 6 DECKAKT

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PRTCD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des PRTCD e.V. erfüllen, insbesondere auf die Beachtung der Zuchtregel in Bezug auf Nichtvollzahnigkeit. Zum Zeitpunkt des Deckaktes muss mindestens ein Elternteil den Eintrag einer bestandenen Bauprüfung oder das Leistungszeichen SJG (in der Zeit vom 18.03.2014 bis einschließlich dem 30.06.2019) nachweisen, sowie eine positive Laufbestimmung im Zuge einer Prüfung des PRTCD oder JGHV. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Züchter hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z. B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer/Chipnummer und Farbe, Angaben über die Zuchtauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Name und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfsergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Deckrüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem Hauptzuchtwart des PRTCD übersenden muss.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist auf Antrag gestattet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass sowohl Rüde als auch Hündin mindestens einmal Nachkommen mit natürlichem Deckakt erbracht haben.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Der Hündinnenbesitzer hat die Pflicht, eine läufige Hündin so zu beaufsichtigen, dass eine ungewollte, unerlaubte oder nicht genehmigte Bedeckung nicht zustande kommen kann. Dies gilt im Besonderen, wenn in seinem Haushalt dauernd oder zeitweise Rüden leben.

Verstößt er gegen diese Pflicht, so gelten bei der Ahndung des Zuchtverstoßes die entsprechenden §§ der ZO sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des PRTCD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des PRTCD erfüllen, insbesondere auf Beachtung der Zuchtregeln in Bezug auf Nichtvollzahnigkeit.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Hauptzuchtwart des PRTCD binnen drei Tagen die Deckbescheinigung mit Kopien der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) von Rüde und Hündin übersenden.

§ 7 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

7.1 Wurfmeldung

Der Züchter hat dem Hauptzuchtwart des PRTCD alle Würfe binnen 3 Werktagen nach dem Wurfakt formlos schriftlich mitzuteilen, der Deckrüdenbesitzer erhält hiervon vom Züchter eine Mehrfertigung. Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
- Datum des Wurfes
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- Totgeburten nach Geschlecht
- weitere Merkmale
- Kaiserschnitt

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Hauptzuchtwart und dem Deckrüdenbesitzer das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos schriftlich mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des PRTCD sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.

Der Wurf ist umgehend an die Zuchtbuchstelle zu melden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfmeldung ist der Wurf auf dem Wurfmeldeschein zur Eintragung in das Zuchtbuch bzw. Register zu beantragen.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt der den Wurf abnehmende Zuchtwart Wurfstag, Wurfstärke und Zuchtbuchnummern des Wurfes ein. Alle Welpen erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Länge des Namens ist je Welpen auf 15 Buchstaben inkl. Leerstellen begrenzt. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Anfangsbuchstaben „A“ beginnen.

Anträge auf Wurfeintragung, die den Vorschriften nicht entsprechen oder bei denen die Eintragungsgebühren nicht oder nicht vollständig bezahlt wurden, können erst nach Klärung der Beanstandung bzw. vollständigen Bezahlung bearbeitet werden.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe ist frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche, nicht aber vor der Wurfabnahme erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem PRTCD e.V. und Zuchtbuchsperrgeahndet.

7.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt vom zuständigen Zuchtwart des PRTCD und grundsätzlich beim Züchter vor Ort. Abweichend hiervon kann auf Anordnung des Hauptzuchtwartes die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart eines anderen VDH-Zuchtvereins erfolgen.

Die Wurfabnahme kann frühestens, wenn die Welpen acht Wochen alt und mindestens „SHLP“ geimpft sind erfolgen. Die Kennzeichnung aller Welpen mit Microchip ist Pflicht.

Die Chipnummer ist in den Impfpass und die Ahnentafel einzukleben.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der Hauptzuchtwart und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen. Die gleiche Kopie erhält der Deckrüdenbesitzer.

Für jede Wurfbesichtigung und Wurfabnahme stehen dem Zuchtwart die veranlagten Fahrtkosten und für die Abnahme eines Wurfes Gebühren nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu.

7.5.1 Ammenaufzucht

Unter bestimmten Umständen, wie Tod oder Krankheit der Mutterhündin, kann eine Ammenaufzucht durchgeführt werden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Als Amme darf nur eine Hündin genommen werden, bei der der Wurftag der eigenen Welpen nicht mehr als 10 Tage von dem Wurftag der aufziehenden Welpen abweicht.
- Die Ammenaufzucht ist beim Hauptzuchtwart anzuzeigen. Dieser beauftragt einen Zuchtwart zur Kontrolle der Aufzuchtverhältnisse (Reisekosten gehen zu Lasten des Züchters).
- Die Rückgabe der Welpen zum Züchter kann, sofern die Umstände es erfordern, frühestens nach der 4. Woche erfolgen. Ansonsten erfolgt die Wurfabnahme im Zwinger der Amme. Alle Vereinbarungen zwischen Züchter und Ammenbesitzer werden von den Partnern selbst getroffen.

§ 8 ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Generationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Hunde, welche nach phänotypischer Beurteilung registriert werden, erhalten den Eintrag in die Registrierbescheinigung:

„Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des PRTCD e.V. dem Zuchtbuchführer des PRTCD. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden die Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PRTCD e.V. unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden.

Die Zuchtbücher des PRTCD e.V. werden mindestens alle zwei Jahre in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des PRTCD stets unverzüglich zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Aufforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Welpen unter Angabe der Zahl der geborenen und ins das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des PRTCD e.V. im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchttieren, die zur Eintragung ihrer Nachzucht in Zuchtklassen führen, legt der PRTCD e.V. wie folgt fest:

a) Eintragung in das Zuchtbuch

Eingetragen werden alle Welpen, deren beide Eltern die Mindestformwertnote „Sehr Gut“ auf einer Zuchtschau des PRTCD e.V. erhalten haben, einen Wesenstest des PRTCD e.V. und ein Elternteil eine Bauprüfung oder das SJG (in der Zeit vom 18.03.2014 bis einschließlich dem 30.06.2019) bestanden haben, sowie eine positive Lauffeststellung im Zuge einer Prüfung des PRTCD bzw. JGHV nachweisen.

b) Eintragung in das Zuchtbuch als „aus jagdlicher Zucht“

Eingetragen werden alle Welpen, deren beide Eltern zusätzlich zu a) mindestens eine BP oder das Leistungszeichen SJG (erworben nach dem 18.03.2014 bis einschließlich 30.06.2019), eine weitere Prüfung: JP oder Leistungsprüfung (im Sinne von c) oder ein jagdliches Leistungskennzeichen EF, ED, EW, EM, SwH, SJ und eine positive Lauffeststellung im Zuge einer

Prüfung des PRTCD bzw. JGHV nachweisen können. (Abkürzungen siehe Prüfungsordnung) Die Welpen erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Parson Russell Terrier aus jagdlicher Zucht“.

c) Eintragungen in das Leistungszuchtbuch „ aus jagdlicher Leistungszucht“

Eingetragen werden alle Welpen, deren beide Eltern zusätzlich zu a) mindestens eine BP oder das Leistungszeichen SJG (erworben nach dem 18.03.2014 bis einschließlich dem 30.06.2019), eine weitere Leistungsprüfung: ZP, GP, SwP, VSwP, FSP, VSFP, StHP, VStP oder VPS und den positiven Lautnachweis spl, sl oder fl auf einer Prüfung des PRTCD bzw. JGHV nachweisen können. (Abkürzungen siehe Prüfungsordnung) Die Welpen erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Parson Russell Terrier aus jagdlicher Leistungszucht“.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaues und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichnete Rasse geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihrer Tätowiernummer ab Geburtsmonat 06.2010 Chipnummer, ihrer Zuchtbuch- oder Registernummer nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuch oder Registernummern, der Zwingernamen (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen. Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 8.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters und die Zuchtklasse.

8.2.4 Form der Eintragung

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuch- bzw. Registernummern entsteht und dass die Art der Eintragungen klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres (Phänotypische Überprüfung) und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen (§ 8 ist zu beachten).

8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen drei Generationen auf (s. 9.1).

8.2.6 Inhalt der Ahnentafeln

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zum Wurfdatum der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungskennzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchter für das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Nachkommen von PRTn, von denen ein oder beide Elterntiere den Wesenstest nicht bestanden haben und/oder bei denen körperliche zuchtausschließende Merkmale vorliegen (ZO § 4.2), erhalten in ihrer Ahnentafel den Aufdruck "Zuchtverbot". Dieses Zuchtverbot kann nicht aufgehoben werden.

Über Eintragungen von Hunden aus ansonsten nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Vorstand des PRTCD e.V. nach Anhörung der Zuchtkommission.

8.4 Zuchtverbot

Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Rüde oder Hündin) zur Zucht zu verwenden. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel einzutragen.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot

Der PRTCD e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind. Der Anhang ist Teil des Zuchtbuches und ist mit diesem zusammen zu veröffentlichen.

8.6 Zuchtsperre

Zuchtsperre ist die gegen einen Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeit untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Eine Zuchtsperre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde. Sie erstreckt sich auch auf während der Zuchtsperre erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakt der Rüden Zuchtvorhaben, die vor einer Zuchtsperre begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) sind vom PRTCD e.V. zu Ende zu führen.

8.7 Anerkennung anderer Zuchtbücher

der PRTCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

§ 9 AHNENTAFELN

9.1 Allgemeines

Ahnentafeln und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragen identisch gewährleistet wird und drei Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des PRTCD e.V. Der PRTCD e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des PRTCD e.V. durch einen anderen VDH/F.C.I.-Mitgliedsverein in das Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehunde-Zuchtvereins) bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigefügt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Eigentum der Ahnentafel ist berechtigt - der Eigentümer des Hundes.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem PRTCD e.V. besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Hundeführer erfüllt werden. Der PRTCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der PRTCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den PRTCD e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die Eintragungsgebühr vollständig bezahlt ist und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos vom Züchter an den VDH zu richten.

9.6 Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH („UR“) oder in den Mitteilungen des PRTCD e.V. fertigt der PRTCD e.V. nach sorgfältiger

Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei Hündinnen sind dabei alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Überganges vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 10 REGISTER

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und -Wesen jedoch nach der Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Ausführung zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei §8 und in Ziffer 8.1, 8.2, 8.2.3/4.

§ 11 ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des PRTCD festgesetzt.

§ 12 VERSTÖßE

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Hauptzuchtwart des PRTCD. Jedes Mitglied muss dem PRTCD e.V. umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Verstößt ein Züchter gegen die Zuchtbestimmungen des PRTCD e.V. und/oder gegen die Bestimmungen dieser ZO, so wird dies grundsätzlich mit einer Zuchtstrafe geahndet, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Verstößt ein Züchter gegen mehrere Zuchtbestimmungen des PRTCD e.V. und/oder gegen mehrere Bestimmungen dieser ZO, so werden die hieraus resultierenden Zuchtstrafen entsprechend addiert.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des PRTCD e.V. kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden.

Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des PRTCD e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang das Vereinsgericht des PRTCD e.V. angerufen werden.

12.1 Zuchtstrafen

1. Verstöße gegen die Zuchtbestimmung oder die Zuchtordnung des PRTCD e.V. werden generell mit einer Zuchtstrafe in Höhe von z. Zt. € 250,- geahndet.
2. Werden PRT miteinander verpaart, welche zum Zeitpunkt des Belegens körperlich zuchtausschließende Mängel oder Fehler nach § 4.2 ZO aufweisen, so beträgt die Zuchtstrafe in diesem Fall je € 500,- für den Hündinnen- und den Zuchtrüden-Eigentümer. Zusätzlich wird eine erhöhte Eintragungsgebühr je Welpen in Höhe des dreifachen Satzes fällig. Ist der Züchter zugleich auch Eigentümer des Rüden, so beträgt die Zuchtstrafe € 1000,-.
3. Werden PRT miteinander verpaart, welche zum Zeitpunkt des Belegens keine Augenuntersuchung nach § 4.6 ZO vorweisen können, so beträgt die Zuchtstrafe in diesem Fall je € 500,- für den Hündinnen- und den Zuchtrüden- Eigentümer. Zusätzlich wird eine erhöhte Eintragungsgebühr je Welpen in Höhe des dreifachen Satzes fällig. Ist der Züchter zugleich auch Eigentümer des Rüden, so beträgt die Zuchtstrafe € 1000,-. Dies gilt auch, wenn bei der ersten AU der Befund „vorläufig nicht frei“ erhoben wurde und der Eigentümer die vom DOK gesetzte Nachfrist für die 2. AU oder das Obergutachten verstreichen lässt.
4. Bei Inzestzucht beträgt die Zuchtstrafe je € 500,- für den Hündinnen- und den Zuchtrüden-Eigentümer. Zusätzlich wird eine erhöhte Eintragungsgebühr je Welpen in Höhe des dreifachen Satzes fällig. Ist der Züchter zugleich auch Eigentümer des Rüden, so beträgt die Zuchtstrafe € 1000,-.

12.2 Verwendung von Zuchtstrafen

Eingenommene Zuchtstrafen sollen für Maßnahmen zur Verbesserung des Zuchtgeschehens sowie zur Analyse der Erbgesundheit des Zuchtbestandes des PRTCD e.V. verwendet werden. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung von Mitgliedern und Züchtern, welche sich freiwillig an speziellen Programmen/Studien der Tierärztlichen Hochschulen oder der GKF (Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e. V.) zur Untersuchung von Erbkrankheiten beim PRT und/oder der molekularbiologischen Diagnostik auf diesem Gebiet z.B. beteiligen. Ihnen sollen die Tierärztkosten für die jeweils notwendigen Blutabnahmen erstattet werden. Weiterhin soll die Einrichtung einer genetischen Datenbank, auch im Hinblick auf eine zukünftige Aufnahme der „Zuchtwertschätzung“ in das Zuchtprogramm des PRTCD gefördert werden.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem Züchter des PRTCD e.V. wird diese ZO zugänglich gemacht. Der Züchter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

13.1 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung (ZO) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für 3 Jahre.

13.2 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.